



# SCHULARBEIT WIEDERHOLEN

## Eine gesamte Klasse / Lerngruppe ...

... hat die Schularbeit mit neuer Aufgabenstellung aus demselben Lehrstoffgebiet einmal zu wiederholen, wenn die Leistungen von mehr als der Hälfte der Schüler bei einer Schularbeit mit „Nicht genügend“ zu beurteilen sind. (§ 7 Abs. 11 Leistungsbeurteilungsverordnung = LBVO)

**Der Termin der neuerlichen Schularbeit ist bei der Rückgabe der zu wiederholenden Schularbeit bekannt zu geben und im Klassenbuch zu vermerken.**

**Es gibt keine Frist für die Ankündigung.**

## Eine Schülerin / ein Schüler ...

... hat eine Schularbeit nachzuholen, wenn in einem Unterrichtsgegenstand mehr als die Hälfte der Schularbeiten im Semester versäumt worden ist. (§ 7 Abs. 9 LBVO)  
Prinzipiell sind Leistungsfeststellungen während des Unterrichts durchzuführen. In diesem speziellen Fall ist dies auch außerhalb des Unterrichts möglich. (§2, Abs. 7 LBVO)

Die Schularbeiten sind nicht nachzuholen, sofern dies im betreffenden Semester nicht möglich ist.

## Ein freiwilliges Wiederholen bzw. Nachholen sieht die LBVO nicht vor:

SchülerInnen bzw. LehrerInnen können nicht darauf bestehen, dass eine versäumte Schularbeit nachgeholt wird, wenn die gesetzlich festgesetzte Mindestanzahl an Schularbeiten geleistet worden ist.

**Zudem dürfen Schularbeiten nie die alleinige Grundlage einer Semester- bzw. Jahresbeurteilung sein (§ 3 Abs. 3 LBVO). Es gibt genügend andere Leistungsfeststellungsformen.**

Für weitere Informationen:

Armin Roßbacher: 0664/ 62 55 819 armin.rossbacher@vorarlberg.at  
Gerhard Unterkofler: 0664/ 73 71 97 92 unterkofler.gerhard@aon.at